

Arbeitsrecht

(Nr. 413/2004)

Schriftform bei Aufhebungsvertrag und Kündigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Ein Arbeitsverhältnis kann grundsätzlich nur schriftlich beendet werden. Ein mündlicher Aufhebungsvertrag ist so unwirksam wie eine mündliche Kündigung. Das gilt selbst dann, wenn der Mitarbeiter während einer Auseinandersetzung mit seinem Arbeitgeber eine Kündigung ausspricht und sich später auf die fehlende Schriftform beruft. Dieses Verhalten ist nicht treuwidrig.

Urteil des BAG vom 16. September 2004
Aktenzeichen: 2 AZR 659/03

Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt
vom 20. November 2004

20.11.2004